



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über die Golfregion

- Markteinstieg Saudi-Arabien -

Ein Service der **BALANCE CONSULTING GROUP DUBAI**



Golfstaaten

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen deutscher Unternehmen beim Markteinstieg in Saudi-Arabien

Das Königreich Saudi Arabien (KSA) - als die mit 28 Millionen Einwohnern größte Volkswirtschaft im Zentrum einer aufstrebenden und rohstoffreichen Region - weist, anders als die gesättigten Märkte in Europa und den USA, noch enorme Absatzpotentiale für international tätige Unternehmen auf. Zwar war auch in der arabischen Welt durch die globale Finanzkrise und dem zwischenzeitlichen Ölpreisverfall eine wirtschaftliche Verlangsamung zu beobachten. Die aktuellen Daten aus dem ersten Halbjahr 2010 weisen mit Wachstumsraten im hohen einstelligen Prozentbereich allerdings bereits wieder eindrucksvoll eine starke Gesamtbelebung der Volkswirtschaften im Mittleren Osten auf.

Einleitung

Positive Aussichten prognostizieren dem weltweit größten Erdölexporteur Saudi-Arabien internationale Institutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank, sollte mittelfristig das Wirtschaftswachstum im Nichtölsektor erheblich gesteigert werden können. Bislang tragen noch immer die Exporteinnahmen aus Öl und Gas mit rund 45 % zum saudischen Bruttoinlandsprodukt bei. Für die weitere Entwicklung des

Landes ist jedoch gerade der nachhaltige Ausbau des Nichterdölsektors von entscheidender Bedeutung. Dabei setzt das Königreich vor allem auf das verarbeitende Gewerbe, die Finanzwirtschaft und den Tourismus. Markante Reformen zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen wurden dazu in den letzten Jahren auf den Weg gebracht. Unter anderem wurden die Gasförderung und andere Sektoren wie Telekommunikation oder das Bankwesen für ausländische Investoren geöffnet.

Zusätzlich wurde bereits im Jahre 2000 in Saudi-Arabien das in der ganzen arabischen Welt übliche Sponsorenwesen abgeschafft. Damit ist - anders als in der Vergangenheit - heute eine lokale Mehrheitsbeteiligung bei Wirtschaftsprojekten nicht mehr notwendig. Im Bereich der Direktinvestitionen sind Ausländer den Einheimischen gleichgestellt, was u.a. dazu führt, dass ausländische Investoren staatliche Zuschüsse oder Subventionen beantragen können. Allein im Steuerrecht bleiben Ausländer benachteiligt: Zwar wurden in den vergangenen Jahren die Steuern auf Unternehmensgewinne für ausländische Investoren von ehemals 45 % auf nunmehr 20 % reduziert, Einheimische zahlen allerdings auch weiterhin keine Unternehmenssteuern, müssen stattdessen nur die muslimische Abgabe Zakat abführen.

Aus Investorensicht sind neben der Gründung einer Gesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung,

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



eines Repräsentanzbüros sowie die Einschaltung eines Handelsvertreters oder Distributors die erfolgsversprechendsten Markteinstiegsalternativen.

Handelsvertreter / Distributor

Grundsätzlich ist für die Lieferung von Waren und Gütern nach Saudi-Arabien kein lokaler Handelsvertreter notwendig. Der Export nach KSA ist für den ausländischen Lieferanten – mit Ausnahme einiger weniger Sonderfälle – selbst möglich. Anders als in vielen arabischen Staaten benötigt der (saudische) Käufer der Waren auch keine spezielle Importlizenz für die Einfuhr.

Im Zuge des Beitritts zur Welthandelsorganisation (WTO) hat sich Saudi-Arabien verpflichtet, ausländische Mehrheitsbeteiligungen an Vertriebsgesellschaften von bis zu 75 % zuzulassen. Eine tatsächliche Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis steht bislang aber noch aus.

Will sich ein ausländisches Unternehmen allerdings nachhaltig auf dem saudischen Markt engagieren und nicht selbst eine dauerhafte Präsenz vor Ort in Form einer Gesellschaft oder Zweigniederlassung aufbauen, empfiehlt sich auch heute noch häufig die Einschaltung eines Handelsvertreters (Agent, Distributor) mit lokaler (Branchen-)Erfahrung.

Regelungen zum Handelsvertreter finden sich im saudischen Handelsvertretergesetz („Royal Decree for the Regulation of Commercial Agencies No. 11 of 1962“, das seit seiner Verabschiedung mehrmals geändert wurde). Nach Einschätzung vieler Marktteilnehmer ist das saudische Handelsvertreterrecht das bei Weitem liberalste Gesetz seiner Art in der gesamten Golfregion.

Dem Gesetz folgend können nur Personen mit saudi-arabischer Staatsangehörigkeit als Handelsvertreter tätig werden. Im Falle einer juristischen Person muss sich diese zu 100 % in der Hand von saudischen Staatsangehörigen befinden.

Ein Zwang zur Exklusivität besteht ausdrücklich nicht. Entsprechend kann sich der ausländische Produzent – anders als etwa in den Vereinigten Arabischen Emiraten und zahlreichen anderen arabischen Staaten – in Saudi-Arabien für den Warenvertrieb mehrere Vertragshändler suchen. Einschränkungen ergeben sich nur für einige wenige Produktgruppen (z.B. im Bereich des Vertriebs pharmazeutischer Erzeugnisse). In diesen Fällen schreibt der saudische Gesetzgeber den Vertrieb durch einen lokalen Exklusivpartner zwingend vor.

Das saudische Handelsministerium hat einen Handelsvertretermustervertrag veröffentlicht, der in der Praxis bei der Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung als Vorlage häufig zum Einsatz kommt. Grundsätzlich können die Vertragsparteien von den Vorgaben des Mustervertrages aber auch abweichen. Der Mustervertrag enthält neben den vom Gesetz geforderten Angaben weitergehende Regelungen, die besonders den Schutz des Handelsvertreters berücksichtigen. Artikel 10 der Durchführungsverordnung zum Handelsvertretergesetz listet eine Reihe von Mindestanforderungen für den Vertrag auf (u.a. die Definition des Vertragsgegenstandes, des Vertragsgebietes und der Laufzeit). Die Schriftform ist zwingend erforderlich, andernfalls ist der Vertrag unwirksam. Darüber hinaus ordnet das Handelsvertretergesetz in Artikel 3 grundsätzlich die Registrierung der Vereinbarung beim Handels- und Industrieministerium an. Allerdings ist diese Registrierung für die Wirksamkeit des Vertrages nicht

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



zwingend. Somit sind auch behördlich nicht registrierte Verträge grundsätzlich rechtswirksam.

Verträge mit Handelsvertretern können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden, eine Mindestlaufzeit sieht das Gesetz nicht vor, Abfindungsansprüche sind nicht ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass saudische Gerichte Rechtswahlklauseln noch immer nicht anerkennen, d.h. im Zweifel wird bei Vertragsstreitigkeiten vor lokalen Gerichten stets saudisches Recht angewandt.

Gesellschafts- und Investitionsrecht

a) Gesellschaftsrecht

Das saudische Gesellschaftsrecht aus dem Jahre 1965 (Royal Decree for the Regulation of Companies No. M6 of 1965) lässt gemäß Artikel 2 folgende Gesellschaftsformen in Saudi Arabien zu:

1. Offene Handelsgesellschaft (General Partnership)
2. Kommanditgesellschaft (Limited partnership)
3. Stille Gesellschaft (Joint Venture)
4. Aktiengesellschaft (Joint Stock Company)
5. Kommanditgesellschaft auf Aktien (Partnership Limited by Shares)
6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company)
7. Gesellschaft mit veränderlichem Kapital (Variable Capital Company)
8. Genossenschaft (Cooperative Company)

In der Praxis entscheiden sich ausländische Unternehmen mehrheitlich für die Gründung einer Limited Liability Company (LLC). Die LLC entspricht im Wesentlichen der

deutschen GmbH, die Gesellschafter haften nicht persönlich, vielmehr ist die Haftung auf die erbrachte Stammeinlage begrenzt. An einer LLC müssen mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein (natürliche oder juristische Personen). Wie auch in den anderen arabischen Staaten üblich, erlangt die LLC ihre Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister. Neben der Mitgliedschaft bei der Handelskammer ist auch die Registrierung der Gesellschaft beim Arbeitsamt und den Steuerbehörden verpflichtend.

Das Mindeststammkapital lag in der Vergangenheit gemäß Art. 157 des saudischen Gesellschaftsrechts bei mindestens 500.000 Saudi Riyal (SAR). Seit 2007 wurde diese Voraussetzung per Verordnung zwar offiziell gestrichen, in der Praxis genehmigen die verantwortlichen Behörden bislang allerdings noch immer keine ausländischen Investitionsprojekte, deren Kapital unter der o.g. Mindestsumme liegt. Es bleibt abzuwarten, wann die gesetzliche Verordnung auch in der Praxis Anwendung finden wird. Die Geschäftsführung der LLC wird von einem oder mehreren Geschäftsführern (Director bzw. Board of Directors) ausgeführt (Art. 167 KSA-Gesellschaftsrecht). Weiterhin sieht das Gesellschaftsrecht die Einsetzung eines Aufsichtsrats vor, sofern die Gesellschafterzahl 20 übersteigt.

Alternativ zur LLC ist die Gründung einer Aktiengesellschaft (Art. 48 ff KSA-Gesellschaftsrecht) möglich. Allerdings liegt bei dieser Gesellschaftsform die Zahl der Gesellschafter mit mindestens 5 und das Stammkapital bei mindestens 2 Millionen SAR vergleichsweise hoch (Art. 48,49). Entsprechend kommt die Aktiengesellschaft in der Regel auch nur in den Bereichen Bank- und Versicherungswesen zum Einsatz.

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



Neben den Optionen der Gesellschaftsgründung in Form einer LLC oder eine Aktiengesellschaft sowie der Registrierung einer unselbständigen Zweigniederlassung (Branch) können ausländische Firmen in Saudi-Arabien auch ein sogenanntes Technical and Scientific Office (TSO) eröffnen. Wie im Falle der Branch stellt das TSO einen rechtlich unselbständigen Teil der ausländischen Gesellschaft dar. Ähnlich einem Repräsentanzbüro sind die Tätigkeiten des TSO auf Marktbeobachtung, Marketing und Geschäftsanbahnung begrenzt. Eine eigenständige, aktive, wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ist über die TSO-Repräsentanz in Saudi Arabien nicht möglich. Das TSO kann demnach keine Verträge mit Kunden abschließen oder Rechnungen stellen. Dies muss jeweils über das ausländische Unternehmen erfolgen. Anders als etwa die Branch oder das Repräsentanzbüro in anderen arabischen Staaten benötigt das TSO in Saudi-Arabien nicht die Einschaltung eines lokalen ‚Service Agent‘. Die Registrierung und sonstigen behördlichen Tätigkeiten können vom TSO mit Unterstützung eines saudischen Handelsvertreters oder Distributors durchgeführt werden. Ein Stammkapitalnachweis ist nicht notwendig.

b) Investitionsrecht

Im Laufe der vergangenen Jahre verabschiedete die saudische Regierung eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen mit dem Ziel, den Investitionsstandort Saudi Arabien gerade für ausländische Investoren attraktiver zu gestalten. Im Zentrum dieser Aktivitäten steht das im Jahre 2000 veröffentlichte Gesetz (Royal Decree No. M/1 of April 10, 2000; ‚Foreign Investment Act‘), das sogenannte Investitionsgesetz, nach dem Ausländer bis zu 100 % der Anteile an saudischen Gesellschaften halten können, sofern sich keine

Einschränkung aus der sogenannten Negativliste (Artikel 3 des Investitionsgesetzes) ergibt. Die Negativliste verbietet u.a. jegliche ausländische Beteiligung in den Bereichen Ölförderung, Waffenproduktion, Immobilienerwerb in den heiligen Städten Mekka und Medina, Verlagswesen und Personenbeförderung.

Von dem traditionellen arabischen Erfordernis der inländischen Mehrheitsbeteiligung lässt das Investitionsgesetz Ausnahmen zu. Demnach können Ausländer immer dann bis zu 100 % der Gesellschaftsanteile erwerben, sofern die damit zusammenhängenden Maßnahmen im Einklang mit den volkswirtschaftlichen Zielen Saudi-Arabiens stehen und formell durch eine Sondergenehmigung des Wirtschaftsministeriums abgesegnet sind. Artikel 5 des neuen Investitionsgesetzes erlaubt die Geschäftstätigkeit ausländischer Investoren ohne einheimischen Partner („Firms wholly owned by a foreign investor“). Ähnlich liberale Regelungen gibt es in der Golfregion nur in den speziell ausgewiesenen Freihandelszonen, etwa im Emirat Dubai.

Zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren ist die Saudi Arabian General Investment Authority (SAGIA). Formell bedarf jedes Investitionsvorhaben der Prüfung und Genehmigung durch die SAGIA verbunden mit der Erteilung einer Investment- (bei Produktionsvorhaben) oder Service - Lizenz. In der Regel verlangt die SAGIA – wie bereits erwähnt – bei ausländischen Investitionsprojekten (z.B. durch die Gründung einer Limited Liability Company) – eine Mindestinvestitionssumme von 500.000 SAR. Für verschiedene Wirtschaftssektoren ergeben sich auch noch höhere Mindestinvestitionssummen.

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



Eine weitere Besonderheit des saudischen Investitionsgesetzes ist die „30-Tagesfrist“, binnen derer die Investitionsbehörde SAGIA über einen Genehmigungsantrag zu entscheiden hat, anderenfalls gilt nach Ablauf dieser Frist die Genehmigung automatisch als erteilt. Die SAGIA unterhält Büros an allen wichtigen Standorten in Saudi-Arabien sowie in vielen ausländischen Staaten (u.a. in Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Japan).

Steuerrecht

Das saudische Steuerrecht differenziert hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen. Entsprechend der Nationalität werden nur Ausländer bzw. ausländische Beteiligungen zur Steuer herangezogen (Ausnahme: Öl- und Gassektor). Steuerpflichtig in Saudi-Arabien sind:

- In Saudi-Arabien ansässige Kapitalgesellschaften mit ausländischen Gesellschafter(n).
- Ausländische natürliche Personen, die in Saudi-Arabien ansässig sind - allerdings nur im Falle einer selbstständigen Tätigkeit. Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit (Löhne/Gehälter) unterliegen in Saudi-Arabien keiner Besteuerung.
- Einkünfte aus saudischen Quellen, die von Nichtansässigen erzielt werden.
- Einkünfte aus den Bereichen Erdöl und Erdgas.

Der Steuersatz für Unternehmenseinkünfte liegt aktuell bei 20 %. Sofern die Einkünfte in den Bereichen Erdgas- und Erdölförderung erzielt werden, gelten höhere Steuersätze (zwischen 30 % und 85 %).

Für die Zahlung an nichtansässige Unternehmen und Personen existieren unterschiedliche Quellensteuersätze

(so z.B. bei Dividenden und Zinsen 5 %, bei Lizenzgebühren 15 %). Die Quellensteuer wird vom auszahlenden Wirtschaftssubjekt einbehalten und an die saudischen Steuerbehörden abgeführt.

Staatsangehörige der Golfanrainerstaaten sind mit ihren Einkünften in Saudi-Arabien von der Einkommensteuer befreit. Sie müssen allerdings den Zakat (eine islamische Abgabe in Höhe von 2,5 % des Wertes des nicht für den eigenen Lebensunterhalt benötigten Vermögens zur Unterstützung der armen Bevölkerung) abführen. Auch saudische Unternehmen sind verpflichtet, die Zakat-Abgabe zu zahlen.

Umsatz- oder Verbrauchssteuern sowie sonstige indirekte Steuern werden in Saudi-Arabien nicht erhoben.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen, das die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder Arbeitnehmer-einkünften regelt, existiert zwischen Deutschland und Saudi-Arabien bislang nicht. Ein DBA existiert nur auf dem Gebiet der Steuern für Vermögen und Einkommen von Luftfahrtunternehmen und der Vergütung ihrer Arbeitnehmer (BGBL. 2008 II, Seite 782 ff.). Umfassende DBA hat Saudi-Arabien u.a. mit folgenden Staaten abgeschlossen: Frankreich, Indien, China und Österreich. Die Verhandlungen mit Deutschland laufen bereits seit 1999.

Steuerpflichtige müssen in Saudi-Arabien ihre Erklärung (inklusive der sog. ‚Zakat-Declaration‘) bis zum 30. April des Folgejahres erstellt und bei den Finanzbehörden eingereicht haben. Das aktuelle saudische Steuerrecht gewährt keine Abgabeverlängerung. Verspätungszuschläge werden (in Abhängigkeit der Verspätung) stufenweise zwischen 5 % und 25 % festgesetzt, dürfen

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag



maximal jedoch 20.000 SAR betragen. Keine Strafzuschläge werden bei verspäteter Zahlung des Zakat erhoben, allerdings erhält der Steuerpflichtige auch das sogenannte „Zakat Certificate“ erst nach vollständiger Zahlung aller offenen Beträge.

Steuerpflichtige, deren Einkünfte 1 Million SAR übersteigen, sind verpflichtet, die Steuererklärung durch einen in Saudi-Arabien lizenzierten Berater (Certificate Public Accountant) erstellen zu lassen. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz führt ebenfalls zur Festsetzung von Strafzuschlägen.

Nach dem saudischen Steuerrecht sind alle Steuerpflichtigen gehalten, Bücher und Unterlagen in saudischer Sprache zu führen und diese der Steuererklärung beizufügen. In der Praxis werden von Seiten der Finanzbehörden Steuererklärungen nicht akzeptiert und bearbeitet, sofern keine geeigneten Unterlagen in arabischer Sprache vorgelegt werden.

Quellensteuern aufgrund von Zahlungen an „Non Resident Partys“ müssen spätestens bis zum zehnten Tag des Nachfolgemonats, in dem die Zahlung erfolgte, geschehen. Im Falle der verspäteten Abführung der Quellensteuer an die Finanzbehörden ist ein Verspätungszuschlag von 1 % pro Monat fällig.

Fazit

Für ausländische Unternehmen stellt Saudi-Arabien heute mehr denn je insbesondere wegen seiner positiven demographischen Bevölkerungsentwicklung und der zentralen Lage einen interessanten Alternativstandort zu den stark frequentierten Vereinigten Arabischen Emiraten dar. Zwar zieht es nach wie vor die überwiegende Zahl

der Unternehmen bei Firmenansiedlungen in die Emirate Dubai und Abu Dhabi, allerdings erkennen auch immer mehr Investoren Saudi-Arabien als Option an.

Trotz weltweiter Finanzkrise kann Saudi-Arabien seine gesamtwirtschaftliche Dynamik weiter aufrecht halten. Gleichzeitig reduziert die zunehmende Diversifikation auch die bislang noch erhebliche Abhängigkeit der saudischen Konjunktur vom Ölpreis und verbessert die mittel- und langfristigen Wachstumsperspektiven ausländischer Unternehmen, die sich vor Ort engagieren.

Nach einer aktuellen Studie der Weltbank gehört Saudi-Arabien bereits heute – zusammen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten – zu den attraktivsten und investorenfreundlichsten Standorten in der Region. Zusätzlich verfolgt die saudische Regierung mit zahlreichen Industrialisierungsprojekten das Ziel, Arbeitsplätze für die immer noch große Zahl unbeschäftigter Saudis zu schaffen. Flankiert werden die Maßnahmen durch deutlich steigende Investitionen in den Bildungssektor.

Autor:

Holger Ochs, Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai

Weiterführende Informationen zum Markteinstieg in Saudi Arabien erhalten Sie von unseren Mitarbeitern in Deutschland (Hauptniederlassung Erlangen), den Vereinigten Arabischen Emiraten (Standort Dubai Internet City) und dem Sultanat Oman (Maskat).

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.
BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Internet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:
Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 06 35
Fax: +9714 – 390 86 10

Mail:
samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland
BALANCE Consulting Group
Nägelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:
Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group
Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: **holger.ochs@balance.ag**
Internet: www.balance.ag